

Interpellation Hoare-St.Gallen (17 Mitunterzeichnende) vom 27. April 2011

## **Eignerstrategie des Kantons St.Gallen als einer der Grossaktionäre der AXPO**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. August 2011

Susanne Hoare-St.Gallen erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 27. April 2011, wie die St.Galler Kapitalbeteiligung und die Vertretung im Verwaltungsrat die Axpo-Strategie beeinflusst, damit diese die zukünftige Energieversorgung mit einem dezentral produzierten Energiemix aus erneuerbaren Energieträgern sicherstellt. Weiter möchte sie wissen, welche Eignerstrategie der Kanton St.Gallen mit seiner Axpo-Beteiligung kurz- und mittelfristig verfolgt, unter der Annahme, dass Atomenergie keine Zukunft hat.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Bundesrat hat in diesem Frühjahr nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima einen geordneten schrittweisen Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen und dem Parlament eine entsprechende Vorlage unterbreitet. Die Regierung unterstützt grundsätzlich diesen Entscheid des Bundesrates. Dementsprechend ist sie entschlossen, im Kanton St.Gallen die Energieeffizienz und die Stromproduktion aus erneuerbarer Energie mit Nachdruck weiter zu erhöhen und dadurch einen Beitrag zur künftigen Versorgungssicherheit zu leisten. Auch die AXPO Holding AG (im Folgenden Axpo) hat ihre Strategie und ihre Geschäftstätigkeit an das nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima völlig veränderte Umfeld neu auszurichten. Der Kanton St.Gallen ist zu 83,3 Prozent an der SAK Holding AG (im Folgenden SAK) beteiligt, die ihrerseits mit 12,5 Prozent Aktionärin der Axpo ist. Folglich kann der Kanton grundsätzlich nicht direkt als Aktionär auf die Axpo Einfluss nehmen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Regierung hielt in ihrer Antwort auf die Interpellation 51.07.29 «Wie beeinflussen die Ostschweizer Verwaltungsratsmitglieder die Atompolitik bei SAK und Axpo?» fest, dass sowohl die SAK als auch Axpo Aktiengesellschaften des Privatrechts sind. Deren Verwaltungsräte hätten ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt zu erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren (Art. 717 des Schweizerischen Obligationenrechts, SR 220). Das Gesetz verpflichtete den Verwaltungsrat damit einzig auf die Wahrung der Interessen der Gesellschaft und erkläre diese zur Richtschnur seines Handelns. Auch ihre eigenen Interessen hätten die Mitglieder des Verwaltungsrates aufgrund der Treuepflicht hinten zu stellen, wenn diese mit dem Gesellschaftsinteresse kollidierten. Unter dem Gesichtspunkt der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit würden deshalb strenge Massstäbe angelegt, wenn ein Verwaltungsrat nicht im Interesse der Gesellschaft, sondern im eigenen Interesse oder im Interesse von einzelnen anderen Aktionären oder Drittpersonen handle (Urteil des Bundesgerichtes 4C.242/2001 vom 5. März 2003, Erw. 3.3). An dieser klaren Rechtslage hat sich seither nichts geändert. Die Regierung besitzt dementsprechend grundsätzlich keinen Spielraum, um den für den Kanton St.Gallen in der SAK Einsitznehmenden Verwaltungsräten Weisungen zu erteilen.
2. Im Gegensatz zur Axpo ist eine direkte Einflussnahme auf die SAK im Rahmen der Eignerstrategie möglich. Die Regierung der drei Kantone St.Gallen, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden nutzen diese Möglichkeit bereits. So verlangt die Eignerstrategie der drei Kantone für die SAK vom 7. Dezember 2009 von der SAK, dass sie sich für die Versorgungs-

sicherheit und wettbewerbsfähige Preise, aber auch für eine nachhaltige Versorgung mit elektrischer Energie einsetzt und das Energiesparen, die effiziente Verwendung der Energie bei den Kunden durch Information und Beratung sowie durch geeignete Produkte fördert. Wenn die Anlagen zur Stromproduktion aus erneuerbaren Energien zum Zeitpunkt der Erstellung oder der Übernahme nicht wirtschaftlich betrieben werden können, kann die SAK befristet Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung einsetzen. Gestützt auf diese Grundsätze hat die SAK ihr Engagement im Bereich der neuen erneuerbaren Energien ausgebaut. Eine Änderung der im Dezember 2009 beschlossenen Eignerstrategie erachtet die Regierung angesichts der erst begonnenen Neuausrichtung der Energiepolitik des Bundes als verfrüht. Eine Anpassung kann in Betracht gezogen werden, wenn die Eckpunkte der neuen Energiepolitik des Bundes und Aufgaben der Kantone bzw. der Elektrizitätswirtschaft abschliessend bekannt sind. Die Regierung legt jedoch Wert darauf, dass die geltende Eignerstrategie konsequent umgesetzt wird. Diese Vorgabe gilt soweit durchsetzbar auch hinsichtlich der Einflussnahme der SAK auf ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaften. Die Axpo hat sich mit der SAK und den anderen Anteilseignern bereits darüber verständigt, dass in den kommenden Monaten die Überprüfung der Eignerstrategie an die Hand genommen wird. Im Übrigen will die Regierung die Zusammenarbeit mit der SAK künftig verstärken und im Rahmen der gegebenen rechtlichen Möglichkeiten Massnahmen umsetzen.